

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe August 2019 | Seite 126 - 129

INHALT

SEITE 126

EuGH: Webseitenbetreiber für Datenerhebung bei „Like-Button“ mitverantwortlich

SEITE 128

Art. 15 DSGVO – Auskunftsanspruch: Auch über Gesprächsnotizen und Telefonvermerke?

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter August 2019.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Europäischer Gerichtshof: Webseitenbetreiber für Datenerhebung bei „Like-Button“ mitverantwortlich

Notwendigkeit einer Einwilligung vor der Datenerhebung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Webseitenbetreiber mitverantwortlich für die Erhebung und Übermittlung von Daten durch Facebooks „Like-Buttons“ sind.

Worum genau handelt es sich überhaupt bei den auf Webseiten eingebundenen „Like-Buttons“? Viele Unternehmen/Webseitenbetreiber binden ein sogenann-

tes Plug-in, beispielsweise in Form eines „Like-Buttons“ auf ihrer Webseite ein. Besuchern ist es so möglich durch einen Klick direkt auf die Facebook-Seite des Unternehmens zu gelangen, oder diese direkt zu „ liken“. Durch die eingesetzten Plug-ins werden Daten der Webseitenbesucher, wie beispielsweise die IP-Adresse, die Webbrowser-Kennung sowie Datum und Zeit des Aufrufs, auch ohne, dass der „Button“ explizit angeklickt wird, oder der Nut-

zer über ein Facebook-Account verfügt, an Facebook übertragen.

Laut dem EuGH sind Webseitenbetreiber nunmehr für diese Datenverarbeitung mitverantwortlich und müssen daher eine Einwilligung für diese Datenübermittlung bei den Nutzern einholen, bevor diese die Webseite benutzen.

Das Gericht betonte dabei aber, dass für die anschließende Datenverarbeitung alleine Facebook verantwortlich sei, da der Webseiteninhaber nicht über Zwecke und Mittel der Folgevorgänge entscheide.

Die Entscheidung dürfte zudem nicht nur Facebooks „Like-Button“, sondern auch zahlreiche andere ähnliche Plug-ins betreffen. Diese werden unter anderem auch von Twitter, LinkedIn oder anderen Online-Werbeunternehmen verwendet. Eine Einwilligungspflicht dürfte mithin auch für all diese Dienste bestehen.

Facebook begrüßte die Entscheidung und trug vor, dass sie für mehr Klarheit auf Seiten der Webseite und Plug-in Betreiber Sorge. Für Webseiten-Betreiber dürfte sie allerdings einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Dem Urteil zu Grunde liegt ein Rechtsstreit zwischen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und dem Mode-Online-Händler Fashion ID der Peek & Cloppenburg KG.

Die Verbraucherzentrale stellte sich auf den Standpunkt, dass die Verwendung des „Like-Buttons“ einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht darstelle und klagte auf Unterlassung.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf legte dem EuGH im Zuge der Auslegung einiger Vorschriften den Fall vor.

Der EuGH geht davon aus, dass durch das Verwenden des „Like-Buttons“ der Webseitenbetreiber „zumindest stillschweigend“ der Erhebung personenbezogener Daten ihrer Besucher zugestimmt habe. Zudem entstehe dem Betreiber durchaus ein wirtschaftlicher Vorteil, da Werbung durch die Sichtbarkeit auf Facebook optimiert werden könne (EuGH, Urt. v. 29.07.2019, Az. C-40/17).

Hinweis:

Sollte Sie auf Ihrer Unternehmenswebseite sog. „Plug-Ins“ verwenden sollten Sie – sofern eine Weiterbenutzung gewünscht ist – die Datenschutzkonformität einmal überprüfen. Nur wenn der Webseitenbesucher aktiv in die Plug-In-Nutzung und die damit einhergehende Datenübermittlung einwilligt, ist die Verwendung rechtmäßig. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben sprechen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen gerne bei der Umsetzung.

Art. 15 DSGVO – Auskunftsanspruch: Auch über Gesprächsnotizen und Telefonvermerke?

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat in seinem Urteil vom 26.07.2019 den Auskunftsanspruch aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sehr weit ausgelegt.

Im betreffenden Fall ging es um eine versicherungsrechtliche Angelegenheit. Ausgangspunkt war, dass der Kläger Leistungen aus einer Versicherung wegen Berufsunfähigkeit verlangte.

Die Frage nach dem Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO war dabei eher eine Nebenfrage, wenn auch eine sehr brisante.

Da der Prozess vor Geltung der DSGVO begann, machte der Kläger seinen Auskunftsanspruch noch auf Grund der damaligen Rechtsgrundlage (§ 34 Bundesdatenschutzgesetz a.F.) geltend.

Sich hierauf berufend verlangte er eine vollständige Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten.

Nach einiger Zeit hatte das Versicherungsunternehmen ihm eine Aufstellung seiner personenbezogenen Daten aus der zentralen Datenverarbeitung sowie eine Aufstellung seiner personenbezogenen Daten aus dem Lebensversicherungsvertrag übersandt.

Bei diesen Daten handelt es sich um sog. „Stammdaten“, die in der Regel von jedem

Kunden erfasst werden und auf die ein Zugriff im Normalfall mittels EDV leicht möglich ist.

Dem Kläger reichten diese Informationen jedoch nicht. Er verlangte insbesondere Auskunft über sämtliche bei der Versicherung vorhandenen Daten über Telefon- und Gesprächsnotizen, die im Rahmen sämtlicher Kommunikation mit dem Unternehmen zu Stande gekommen waren.

Diesem Ersuchen kam das Unternehmen nicht nach. Das Unternehmen trug insbesondere vor, es sei ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, umfangreiche Datenbestände entsprechend zu durchsuchen.

Diese Argumentation fand beim OLG keinen Zuspruch.

Das OLG verurteilte das Versicherungsunternehmen dazu, „dem Kläger über die mit Schreiben vom 10.08.2018 bereits erfolgte Übersendung einer [Aufstellung seiner personenbezogenen Daten aus der zentralen Datenverarbeitung sowie einer Aufstellung seiner personenbezogenen Daten aus dem Lebensversicherungsvertrag] hinaus Auskunft zu sämtlichen weiteren diesen betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere auch in Gesprächsnotizen und Telefonvermerken, zu erteilen, welche die Beklagte gespeichert, genutzt und verarbeitet hat.“

Das Gericht geht davon aus, dass eine Auskunft lediglich über die „Stammdaten“ eines Kunden nicht ausreichend ist, um dem Auskunftsanspruch nach der DSGVO ordnungsgemäß nachzukommen.

Zur Frage nach der Anwendbarkeit der DSGVO berief sich das OLG dabei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus den 1950er Jahren, wonach neu erlassenes Recht dann auf Sachverhalte aus der Vergangenheit anwendbar sein soll, wenn es diese Sachverhalte erkennbar erfassen wollte.

Ob diese Ansicht einer Überprüfung standhalten würde ist jedoch fraglich, da es insbesondere in Art. 99 Abs. 2 DSGVO ausdrücklich heißt, dass die Verordnung erst ab dem 25.05.2018 gilt. Die Tatsache, dass personenbezogenen Daten unter Umständen nur in Form einer Notiz vorlägen spreche nicht dagegen, dass es sich um Daten handelt, die einer Auskunft unterliegen.

Auch der vorgebrachte Einwand, das Herausuchen der Daten stelle einen zu großen wirtschaftlichen Aufwand dar, betrachtete das Gericht als irrelevant. Das Unternehmen sei als Großunternehmen, welches sich einer elektronischen Datenverarbeitung bedient, dafür verantwortlich diese auch nach der Rechtsord-

nung organisieren zu können (OLG Köln, Urt. v. 26.07.2019, Az. 20 U 75/18).

Hinweis: Das OLG legt mit seiner Entscheidung den Auskunftsanspruch nach der DSGVO sehr weit aus. Ob und inwiefern im betreffenden Fall die DSGVO überhaupt zur Anwendung kommt kann dahinstehen. Möglicherweise wird der Bundesgerichtshof sich hierzu eines Tages äußern. Jedenfalls ist festzustellen, dass die Verordnung für alle Sachverhalte ab dem 25.05.2018 gilt und dann nach Ansicht des OLGs ein umfassender Auskunftsanspruch besteht.

Für Sie heißt das, sollte sich ein Dritter mit einem Auskunftsanspruch an Sie wenden, sollten Sie in der Lage sein diesem nicht nur Auskunft über seine „Stammdaten“ zu geben. Sie sollten sich insoweit so aufstellen, dass es ohne weiteres möglich ist einer einzelnen Person ohne zu großen Aufwand umfassende Auskunft geben zu können.

Sollten Sie Fragen haben wie genau, in welcher Frist und in welcher Ausgestaltung Sie Ihrer Auskunftspflicht nachkommen müssen, sprechen Sie uns gerne an. Gerne helfen wir Ihnen bei der Erstellung von Mustern oder anderen Vorlagen.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de



GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ
UND DATENSICHERHEIT e.V.

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.saphirit.de/datenschutz.html>